

Vorstand
C 30-2/R 3
18. Oktober 2016

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) ab 20. November 2016

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BAnz. S. 275), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2009/2015 vom 26. November 2015 (BAnz AT 30.11.2015 B7), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 20. November 2016 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 19. Oktober 2016		Mitteilung 2009/2015	

**Änderungen der
Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl
(EBICS-Bedingungen)
ab 20. November 2016**

Nummer I Leistungsumfang

1) Nummer I erhält folgende neue Fassung:

„I Leistungsumfang

- (1) Die Deutsche Bundesbank steht sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl (im Folgenden Kunden) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend Datenfernübertragung oder DFÜ genannt – über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) zur Verfügung. Die Datenfernübertragung über EBICS umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungsaufträgen, Lastschriften und SCC-Karteneinzügen¹ (alle im Folgenden Zahlungsaufträge) und die Bereitstellung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen genutzt werden.
- (2) Für den Datenaustausch kann der Kunde Technische Teilnehmer benennen, die lediglich befugt sind, unter der EBICS-Kunden-ID des Kunden den Datenaustausch durchzuführen.
- (3) Die Übermittlung von Aufträgen kann auch unter Einschaltung eines IT-Dienstleisters oder eines Service-Rechenzentrums (im Folgenden gemeinsam SRZ) erfolgen. Das SRZ tritt dabei selbst als EBICS-Kunde mit eigener EBICS-Kunden-ID auf.

Voraussetzung für die Teilnahme eines SRZ am Verfahren (im Folgenden SRZ-Verfahren) ist, dass

- a) der Kunde bei der Deutschen Bundesbank die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung eines Servicerechenzentrums (SRZ) per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr (SRZ-Antrag sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) beantragt hat und
- b) das SRZ mit der Deutschen Bundesbank eine „Vereinbarung mit einem Service-Rechenzentrum (SRZ), das in den beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr eingeschaltet wird (SRZ-Vereinbarung)“ unter Anerkennung der „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die

Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ) in die Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr per Datenfernübertragung (DFÜ) (SRZ-Bedingungen)“ vereinbart hat.

- (4) Im Falle der Einschaltung von SRZ gelten für den Kunden die nachfolgenden Bedingungen einschließlich Anlage 1 zu diesen Bedingungen; die Übermittlung von Aufträgen durch das SRZ richtet sich nach der von dem SRZ gesondert mit der Deutschen Bundesbank geschlossen Vereinbarung gemäß Absatz 3 b.“

¹ Verrechnung von Kartenzahlungen auf Basis des SEPA Card Clearing Formats

Nummer II EBICS-Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- 2) Nummer II erhält folgende neue Fassung:**

„II EBICS-Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Zahlungsaufträge können über die EBICS-Anbindung vom Kunden, einer Person, die gemäß Abschnitt I Nummer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für das Konto zeichnungsberechtigt ist (Zeichnungsberechtigte) oder einer vom Kunden hierzu gesondert ermächtigten Person erteilt werden. Kunde, Zeichnungsberechtigte und gesondert ermächtigte Personen werden im Folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1 definiert.
- (2) Nutzer und Technische Teilnehmer nach Nummer I Absatz 2 werden im Folgenden unter dem Begriff EBICS-Teilnehmer zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder EBICS-Teilnehmer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1 beschrieben.
- (3) Sofern der Kunde als Legitimations- oder Sicherungsmedium eine Signaturkarte verwenden und hierfür keine am Markt frei käufliche Signaturkarte erwerben möchte, stellt die Deutsche Bundesbank für alle entgeltbefreiten Konten auf Antrag unentgeltlich Signaturkarten in der von dem Kunden gewünschten Anzahl zur Verfügung. Die erforderlichen Kartenlesegeräte sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Eine von der Deutschen Bundesbank einem EBICS-Teilnehmer zur Legitimation/Sicherung bereitgestellte Signaturkarte ist bei Löschung des Zugangs des jeweiligen EBICS-Teilnehmers an die Deutsche Bundesbank zurückzugeben.“

Nummer III Verfahrensbestimmungen

3) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 zu diesen Bedingungen sowie die in der Anlage 1 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“²), die im Common Integrative Implementation Guide to Supplement the EBICS Specification und die in den nachfolgenden Verfahrensregeln beschriebenen Anforderungen.“

² Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

4) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zahlungsverkehrsvorgang“ ersetzt durch:

„Zahlungsvorgang“

5) Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Die per DFÜ vom Kunden eingelieferten Auftragsdaten sind mit Elektronischer Unterschrift zu autorisieren.

Sofern der Datenaustausch über ein SRZ stattfindet, erfolgt die Autorisierung durch den Kunden bei

- SEPA-Überweisungen mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)
- SEPA-Lastschriften mittels VEU bzw. pauschal (Pauschalautorisierung)
- SCC-Karteneinzügen pauschal (Pauschalautorisierung).

Bei Pauschalautorisierung ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, den Auftrag gemäß seinem vom SRZ gelieferten Inhalt zu bearbeiten und auszuführen.“

6) Nummer III wird um folgenden neuen Absatz 9 erweitert:

„(9) Eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam, wenn

- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb eines Zeitraumes von 120 Stunden nach Auftragseingang eingegangen sind und
- die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können.

Bei Pauschalautorisierung werden die Auftragsdaten bei Einlieferung als Auftrag wirksam.“

Nummer IV Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

7) In Absatz 2 erhält der dritte Anstrich folgende neue Fassung:

„- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert oder zusammen mit dem Legitimationsmedium aufbewahrt werden;“

8) In Absatz 2 erhält der vierte Anstrich folgende neue Fassung:

„- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können;“

9) Absatz 2 wird um folgenden neuen fünften Anstrich erweitert:

„- die Deutsche Bundesbank wird keine Anfragen zum Personalisierten Sicherheitsmerkmal bzw. Aufforderungen zu dessen Eingabe versenden, so dass der EBICS-Teilnehmer davon ausgehen muss, dass es sich bei einer solchen Aufforderung um den Versuch handelt, das Passwort/Personalisierte Sicherheitsmerkmal auszuspähen. Daher dürfen Anfragen, in denen nach vertraulichen Daten wie dem Passwort/der Signatur-PIN gefragt wird, nicht beantwortet werden.“

Nummer V Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

10) Nummer V erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die in Anlage 1 beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

(2) Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der EBICS-Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder EBICS-Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des EBICS-Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die das

DFÜ-Passwort kennt, den Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank missbräuchlich durchführen kann.“

Nummer VI Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

11) Nummer VI erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der EBICS-Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die Sperre des Legitimations- oder Sicherungsmediums (z. B. bei der Signaturkarte durch dreimalige Falscheingabe des Passwortes/der Signatur-PIN) alleine reicht nicht aus. Näheres regelt Anlage 1.
- (2) Hat der Kunde Kenntnis von dem Verlust oder dem Bekanntwerden der Legitimations- oder Sicherungsmedien eines EBICS-Teilnehmers oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, ist er zur Veranlassung der Sperre des DFÜ-Zugangs des EBICS-Teilnehmers durch Aufgabe einer Sperranzeige bei der Deutschen Bundesbank verpflichtet. Zudem kann der Kunde auch den gesamten DFÜ-Zugang entsprechend sperren lassen. Näheres regelt Anlage 1.
- (3) Die Deutsche Bundesbank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Sie wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.“

Nummer VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bundesbank

12) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Die Deutsche Bundesbank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften bzw. bei Teilnahme am SRZ-Verfahren und vereinbarter Pauschalautorisierung anhand der im EBICS-System der Deutschen Bundesbank hinterlegten Pauschalautorisierung sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu Überweisungsaufträgen und Lastschriften mit den Bestimmungen der „Spezifikation der Datenformate“ entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens³, den jeweiligen Verfahrensregeln sowie der Anlage 1, Nummer 4.3, zu diesen Bedingungen und die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu SCC-Karteneinzügen mit den entsprechenden Verfahrensregeln sowie der Anlage 1, Nummer 4.3, zu diesen Bedingungen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Deutsche Bun-

desbank löscht nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten automatisiert nach Ablauf von 120 Stunden nach Auftragseingang.“

3 Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

Nummer IX Haftung

13) In Ziffer 2.1 Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „bzw. Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch:

„bzw. Absatz 2“

Nummer XI Geltung sonstiger Bedingungen

14) Die Nummer XI entfällt.